

# Anlage 1

Wolfram Dette  
Oberbürgermeister

Wetzlar, 05.12.2014  
D/Ku

## Vermerk

### **Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches 2016; Hier: Kritikpunkte am vorgestellten Entwurf des hess. Finanzministers**

1. Unvollständige statistische Erfassung der tatsächlichen Bedarfssituation (z. B. Produkte Bäder, ÖPNV)
2. Korridorsystem nach thüringischem Vorbild reduziert signifikant den tatsächlichen Bedarf (ca. 8 %)
3. Die Abschläge bei pflichtigen Leistungen der Kommune (z. B. Jugendhilfe) zwischen 10 und 15 % sind nicht begründet und daher nicht nachvollziehbar.
4. Die deutlich erhöhten Nivellierungshebesätze führen mittelbar zu Steuererhöhungen – insbesondere im ländlichen Raum – und engen die kommunale Selbstverwaltung in unangemessener Weise ein. In diesem Zusammenhang stehen auch die Rosenmontags- und Herbstertasse des hess. Innenministers, die im Hinblick auf die Grundsteuer B eine nicht akzeptable Steuererhöhungsspirale in Gang setzt, die zu einer kurzfristigen Steigerung des kommunalen Steueraufkommens beitragen soll und gleichzeitig den Finanzausgleichsbedarf des Landes in den nächsten Jahren absenkt.
5. Die sogenannte „Solidaritätsumlage“ ist ein ungeeignetes und verfassungsrechtlich fragwürdiges Instrument des horizontalen Finanzausgleiches. Finanzschwächeren Kommunen zu helfen ist eine dem Land nach der Finanzausstattungsgarantie der hessischen Verfassung zukommende Pflicht, die durch die „Solidaritätsumlage“ nicht ausgehebelt werden darf.
6. Die Anwendung der erhöhten Nivellierungshebesätze beeinflussen massiv die Finanzausgleichsgrundlagen, die zur Berechnung der Kreisumlage herangezogen werden. Die in der Modellrechnung des Finanzministers in diesem Zusammenhang vorgenommene fiktive Absenkung der Kreisumlage-Hebesätze ist rechtlich zweifelhaft und steht im klaren Widerspruch zur bisherigen Handhabung der Kommunalaufsicht.
7. Die Einbindung der allgemeinen Investitionspauschale und der Schulbau-Pauschale in die Schlüsselzuweisung widerspricht den doppelten Grundsätzen und führt dazu, dass Investitionshilfen des Landes nunmehr zur allgemeinen Haushaltsdeckung des Ergebnishaushaltes herangezogen werden. Da

eine Vielzahl anderer Investitionszuweisungen innerhalb des KFA bestehen bleiben sollen ist dies unsystematisch und abzulehnen.

8. Die beabsichtigte Angleichung der Kreisumlage-Hebesätze für die Sonderstatusstädte widerspricht der unterschiedlichen Ausgangslage (Schulträger/Nicht-Schulträger) und kann durch pauschale annähernd kostendeckende Gast-schulbeiträge anderweitig reguliert werden.
9. Der „Übergangsfond“ reduziert nur bedingt die Belastungen aus der Neuordnung des KFA und muss aus originären Landesmitteln zur Verfügung gestellt werden.



Detle  
Oberbürgermeister